

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer
des Gymnasium Rheinkamp e.V.

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Gymnasium Rheinkamp e.V.“ Sitz ist identisch mit dem der Schule in Moers.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie Eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ziele des Vereins sind:

- a) die Unterstützung der Aufgaben der Schule, soweit sie nicht oder nur ungenügend von öffentlich-rechtlichen Körperschaften wahrgenommen werden können;
 - b) die Unterstützung der Arbeit der Schulgemeinde, insbesondere die der Elternschaft;
 - c) die Förderung des Zusammenhalts zwischen den Mitgliedern der Schulgemeinde und den Ehemaligen.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 5) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal jährlich. Die Einberufung des Vorstandes muss erfolgen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies beantragen.

Die Mitglieder sind nach Bedarf zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, mindestens aber einmal in drei Jahren. Außerordentliche Mitgliederver-

...

sammlungen finden statt auf Grund eines einfachen Mehrheitsbeschlusses des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der eingeschriebenen Mitglieder.

- 6) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Für die Aufnahme von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig.
- 7) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresmitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Darüber hinaus wird die Arbeit des Vereins durch Spenden gefördert.

- 8) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt zum Ende eines Vereinsjahres (der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden);
 - b) durch Ausschluss (darüber befindet der Vorstand; gegen dessen Beschluss ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet);
 - c) durch den Tod des Mitglieds bzw. die Auflösung der Körperschaft.
- 9) Die Geschäfte des Vereines leitet der Vorstand. Er besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich stellvertretender Kassenwart ist
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - sowie zwei weiteren Mitgliedern.

Schulleiter und ein von der Schulpflegschaft zu benennendes Vereinsmitglied gehören dem Vorstand mit Sitz und Stimme an.

Ein Vorstandsmitglied soll Angehöriger des Lehrerkollegiums sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Die Amtszeit des alten Vorstands endet mit der Wahl des neuen Vorstands. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit des Vorstands aus, so besteht der Vorstand bis zum Ende der Amtszeit aus den verbleibenden Mitgliedern, es sein denn, dass die Zahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als fünf absinkt.

...

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Beide sorgen für die Einhaltung der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse.

- 10) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von Ihnen sind zur gemeinschaftlichen Vertretung berechtigt.
- 11) Der Schriftführer führt die Niederschriften in den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstands. Er erledigt den Schriftverkehr und die sonstigen schriftlichen Arbeiten des Vereins.
- 12) Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und regelt die Geldangelegenheiten des Vereins. Er erstellt für jedes Vereinsjahr einen Kassenbericht.

Das Geld des Vereins muss bis auf eine Handgeld von 100,-- Euro auf einem Bankkonto deponiert sein.

Fremdmittel dürfen nicht aufgenommen werden.

Zeichnungsberechtigt in Bankangelegenheiten sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder Ausgabebeleg ist von zwei der Zeichnungsberechtigten zu unterschreiben.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart können gemeinsam über Beträge von bis zu 1.000,-- Euro im Einzelfall verfügen. Höhere Ausgaben müssen vorher vom Vorstand beschlossen werden.

- 13) Für die Kassen- und Rechnungsprüfung wird ein besonderer Ausschuss von zwei Mitgliedern von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

Der Ausschuss prüft die jährlichen Kassenberichte und berichtet in der Mitgliederversammlung über die Prüfungen.

- 14) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands;
- b) Entgegennahme der Berichte über die Kassenprüfungen;
- c) Entlastung des Vorstands;

...

- d) Wahl des Vorstands sowie des Kassenprüfungsausschusses;
- e) Beschlussfassung über die Höhe des Mindestbeitragsatzes.

15) Wahlen erfolgen grundsätzlich durch öffentliche Abstimmung. Auf Antrag eines Drittes der anwesenden Mitglieder wird geheim gewählt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten. Zu Satzungsänderungen und zu einem Auflösungsbeschluss ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 anwesenden Abstimmungsberechtigten erforderlich.

16) Zu den Versammlungen werden die Mitglieder von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch Bekanntmachung auf der Schulhomepage und durch den Aushang an den Informationstafeln der Schule eingeladen. Die Einladungen sollen 14 Tage vor dem Versammlungstermin bekannt gemacht werden.

17) Die Niederschriften über die Beratungspunkte der Mitgliederversammlung sind von dem Versammlungsleiter, dem Protokollführer sowie einem Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zur Billigung vorzulegen.

18) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Moers, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere am Gymnasium Rheinkamp, verwenden darf.

Martin Stahl
Vorstandsvorsitzende

Petra Wawrzyniak
Kassenwartin

Rebecca Stiefel
Stellv. Vorstandsvorsitzende

Der Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Rheinkamp e.V. ist am 08.07.1968 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der Reg.-Nr. VR 40668 eingetragen worden. Die Satzung hat seit dem 16.06.2020 die hier vorgelegte Fassung.